

## **Ausnahmen vom Verbot der Jagd zur Nachtzeit und vom Verbot der Kirschung**

Allgemeine Informationen über die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für einen Antrag nach § 40 Abs. 2 bzw. dessen Genehmigung im Bezirk Innsbruck-Land:

Voraussetzung:

- laut Abschussplan ein Mindestabschuss von 5 Stück Rotwild

Vorgangsweise:

- Antragsstellung durch den Jagdausübungsberechtigten bei der BH Innsbruck-Land
- Jagdfachliche Stellungnahme des zuständigen Hegemeisters nach Aufforderung durch die BH Innsbruck-Land
- Festlegung der Kirrplätze (Anzahl und Lage) nach Abstimmung mit dem zuständigen Hegemeister

Umsetzung:

- Zeitrahmen: frühestens im Oktober ab dem ersten Vollmond nach der Hirschbrunft bis Ende der regulären Jagdzeit (2. DVO § 1)
- Mögliche Freigaben: Tiere, Schmaltiere, Schmalspießer und Kälber
- Als Kirmittel sind die laut TJG, 6. DVO § 6 zulässigen Futtermittel erlaubt

Die Hegebereiche Unterinntal-Nord und Schmirn/Vals sind von der Möglichkeit durch den Jagdausübungsberechtigten Ausnahmen vom Verbot der Ankirschung ( TJG § 40 Abs.1 lit. m) bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu beantragen ausgenommen. Der Bezirk IBK-Land verfolgt in diesem Bereich die Zielsetzung einer rotwildfreien Zone, wobei benachbarte Bereiche sehr wohl einen guten Rotwildbestand vorweisen. Durch die Anlage von Kirschungen würde der Vorteil der Lenkungswirkung von attraktiven Futtermitteln zum Nachteil werden und Rotwild aus angrenzenden Gebieten würde aufgrund der Futtervorlage an Kirrplätze in diesen Bereich ziehen. Die Zielsetzung der Rotwildfreiheit in den Hegebereichen Unterinntal-Nord und Schmirn/Vals würde dadurch gefährdet werden.